



# Fröndenberger Bekanntmachungen

## Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 04/2023

30. März 2023

### Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
08	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser - Neue Preise ab 1.04.2023 -	22
09	Außenbereichssatzung „Altendorfer Straße“ für den Ortsteil Altendorf 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	23

Herausgeber: Bürgermeisterin der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Bezug durch Abonnement jährlich 10 Euro. Anforderung von Einzelexemplaren 1 Euro bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr, Fachbereich 1 / Zentrale Dienste, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH**

**Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser  
- Neue Preise ab 1.04.2023 -**

Der Allgemeine Wassertarif setzt sich zusammen:

- aus dem Mengenpreis, für die tatsächlich verbrauchte Trinkwassermenge (gemessen in Kubikmeter),
- dem monatlichen Grundpreis für das Bereitstellen der Versorgungsanlagen und Zähler
- sowie einem Systempreis.

1. Der Mengenpreis beträgt 1,87 Euro/m<sup>3</sup>
2. Der monatliche Grundpreis für Hauswasserzähler ist abhängig von der Zählergröße und beträgt bei einer Größe bis zu
  - Qn 10 m<sup>3</sup>/h 15,00 Euro
  - Qn 15 m<sup>3</sup>/h 30,69 Euro
3. Der Systempreis für eine Wohn- bzw. Kleingewerbeeinheit beträgt 48,00 Euro/Jahr
4. Der Systempreis für sonstigen Bedarf/Nicht-Wohngebäude beträgt bei einem jährlichen Verbrauch
  - bis 150 m<sup>3</sup> 48,00 Euro/Jahr
  - bis 500 m<sup>3</sup> 96,00 Euro/Jahr
  - bis 1.000 m<sup>3</sup> 192,00 Euro/Jahr
  - ab 1.001 m<sup>3</sup> 288,00 Euro/Jahr

Alle Preise beinhalten die derzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 7%. Der Wassergrundpreis und der Systempreis werden auch berechnet, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser entnommen wird.

Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH  
Graf-Adolf-Str. 32  
58730 Fröndenberg  
Telefon: 02373.759.0  
E-Mail: stadtwerke@sfw-ruhr.de

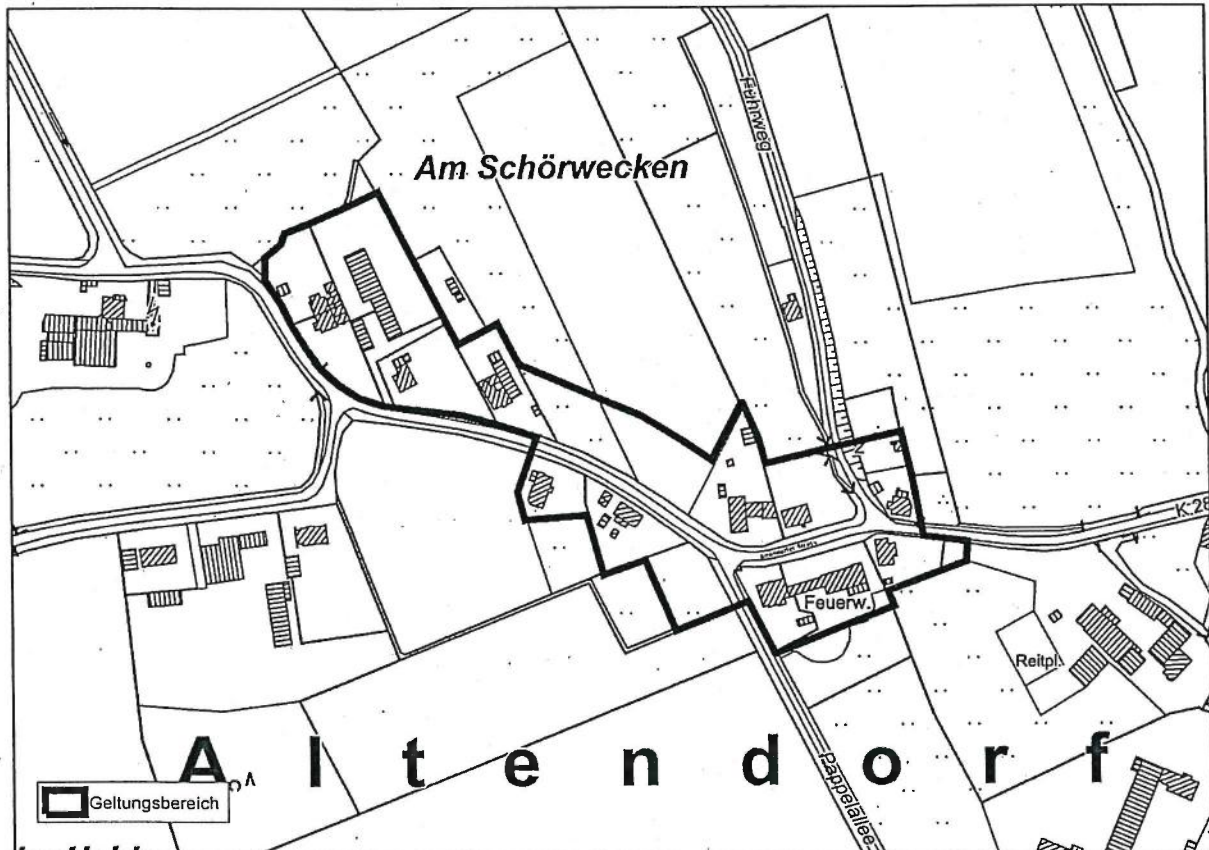
**Fröndenberg, im März 2023**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Außenbereichssatzung „Altendorfer Straße“ für den Ortsteil Altendorf

#### 1. Aufstellungsbeschluss

#### 2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Übersichtsplan ohne Maßstab

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 01.03.2023 wie folgt beschlossen:

Der Rat beschließt:

1. die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Altendorfer Straße“ für den Ortsteil Altendorf gemäß § 35 Abs. 6 BauGB. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke bzw. Teilbereiche der Flurstücke 17, 19, 50, 51, 52, 55, 56, 75, 84, 112, 113, 118, 121 und 122 der Flur 1 Gemarkung Altendorf sowie die Flurstücke bzw. Teilbereiche der Flurstücke 18, 20, 24, 26, 27, 127, 146, 147 und 148 der Flur 3 Gemarkung Altendorf.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

2. den Satzungsentwurf „Altendorfer Straße“ einschließlich der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

#### Zielsetzung der Planung

Entlang der Altendorfer Straße im Ortsteil Altendorf hat sich eine Wohnbebauung von einigem Gewicht entwickelt. Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung kann die vorhandene Bebauung als Wohnstandort dauerhaft erhalten und geringfügig durch An- und Umbauten oder Schließung der Baulücken erweitert werden.

Der Satzungsentwurf, Satzungstext und Satzungsplan sowie die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

#### 17. April 2023 bis einschließlich 19. Mai 2023

im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr (Verwaltungsgebäude II), während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag & Dienstag	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei, für einen barrierefreien Zugang zu den Satzungsunterlagen wird um Rücksprache mit der Stadtverwaltung unter der Telefonnummer 02373 / 976-311 gebeten.

Die Satzungsunterlagen können während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter [www.froendenberg.de](http://www.froendenberg.de) unter der Rubrik Bauen, Planen & Wohnen, Unterpunkte Stadtplanung > Bauleitpläne > Bauleitpläne im Verfahren > Außenbereichssatzung „Altendorfer Straße“ und über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) eingesehen werden.

Stellungnahmen zu der Planung können während der o. g. Auslegungsfrist im Fachbereich 3 der Stadt Fröndenberg/Ruhr beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Fröndenberg/Ruhr deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 01.03.2023 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 27.03.2023



Sabina Müller  
Bürgermeisterin